

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/46
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/46)

22. Juni 2011

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2011)

Tagesordnungspunkt 4: Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Änderung der Bem.1 zu Absatz 2.2.3.1.1

Antrag des Europäischen Rats der chemischen Industrie (CEFIC)

Einleitung

1. Die Bem.1 zu Absatz 2.2.3.1.1 des RID/ADR/ADN sieht für Stoffe mit einem Flammpunkt von mehr als 35 °C, die keine selbstständige Verbrennung unterhalten, eine Freistellung von der Zuordnung zur Klasse 3 vor.
2. Während diese Freistellung im RID/ADR/ADN auf nicht giftige und nicht ätzende Stoffe beschränkt ist, enthält der Unterabschnitt 2.3.1.3 der UN-Modellvorschriften keine Einschränkung und ermöglicht damit die Freistellung aller entzündbaren flüssigen Stoffe.
3. Stoffe, die keine selbstständige Verbrennung unterhalten können, stellen keine Gefahr der Entzündbarkeit dar. Es ist daher nicht begründet, derartige Stoffe mit giftigen oder ätzenden Eigenschaften von der Ausstufung aus der Klasse 3 auszunehmen. Es wird daher vorgeschlagen das RID/ADR/ADN an die UN-Modellvorschriften anzupassen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

4. **2.2.3.1.1** Die Bem.1 erhält folgenden Wortlaut (entfallender Text ist durchgestrichen dargestellt):

"Bem. 1. ~~Nicht giftige und nicht ätzende~~ Stoffe mit einem Flammpunkt von mehr als 35 °C, die gemäß den Kriterien des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 32.2.5 keine selbstständige Verbrennung unterhalten, sind keine Stoffe der Klasse 3; werden diese Stoffe jedoch auf oder über ihren Flammpunkt erwärmt zur Beförderung aufgegeben und befördert, sind sie Stoffe dieser Klasse."
